



Begleitdokument zur Bekanntmachung der Stadt Zella-Mehlis

Inhalt:

1	Beschreibung des Beschaffungsvorhabens	2
1.1	Einführung	2
1.2	Beschreibung des Projektgebiets	3
1.3	Beschreibung der ausgeschriebenen Zielversorgung - Alternativangebote	3
1.4	Hinweis auf mögliche Förderung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen	3
3	Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Beschaffungsgegenstandes und deren Folgen....	5
4	Angaben zur Verfahrensart und zur Durchführung des Verfahrens	5
4.1	Verfahrensart.....	5
4.2	Hinweis auf beantragte Fördermittel	6
4.3	Eignungsprüfung.....	6
4.3.1	Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister.....	7
4.3.2	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit.....	8
4.3.3	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit.....	9
4.4	Einreichung eines Teilnahmeantrages.....	9
5	Angaben zum Verhandlungsverfahren - Wertungskriterien	9
6	Sonstige Angaben	10

1 Beschreibung des Beschaffungsvorhabens

1.1 Einführung

Der Konzessionsgeber beabsichtigt, zur Versorgung aller Bürger und Gewerbetreibenden in den unten näher bezeichneten Teilgebieten im Projektgebiet mit breitbandigen Telekommunikationsdiensten mit einem Telekommunikationsunternehmen einen Konzessionsvertrag über den Bau und den Betrieb eines flächendeckenden Hochgeschwindigkeitsnetzes sowie die Erbringung von Endkundendienstleistungen im Projektgebiet abzuschließen.

Der Konzessionsgeber hat im Rahmen des Förderprogramms des Bundes Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ einen Förderantrag gestellt und am 31.07.2017 einen Förderbescheid in vorläufiger Höhe erhalten, welcher zuletzt mit Bescheid vom 14.06.2019 geändert wurde. Am 03.07.2018 ist sodann die 1. Novelle der Bundesförderrichtlinie in Kraft getreten. Nach Ziff. 6.5b der Richtliniennovelle konnten Zuwendungsempfänger bis zum 31.12.2018 Anträge auf Änderungen des bisherigen Förderbescheides im Hinblick auf eine nachhaltigere und leistungsfähigere Netzarchitektur (Umstellung auf Gigabit-Netze) stellen. Von dieser Möglichkeit hat der Konzessionsgeber Gebrauch gemacht und am 26.11.2018 einen Änderungsantrag gestellt. Daraufhin erhielt der Konzessionsgeber am 11.12.2018 eine entsprechende Zusicherung in vorläufiger Höhe der atene KOM GmbH.

Des Weiteren hat der Konzessionsgeber auf Grundlage einer Netzplanung mit FTTC- und FTTB-Technik einen Antrag auf Kofinanzierung nach der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ gestellt. Mit Letter of Intend vom 20.02.2017 wurde insoweit eine Kofinanzierung zugesichert. **Eine Förderzusage des Landes Thüringen für die Errichtung und den Betrieb eines Gigabit-Netzes wird voraussichtlich erst im laufenden Verfahren nach Vorliegen verbindlicher Angebote erteilt. Sollte eine Förderzusage durch das Land Thüringen für die Errichtung und den Betrieb eines Gigabit-Netzes nicht erteilt werden, behält sich der Konzessionsgeber die Aufhebung des Verfahrens vor.**

Mit diesem Verfahren sollen geeignete Bieter identifiziert werden, die marktübliche Breitbanddienste flächendeckend im Projektgebiet bereitstellen.

Der Konzessionsnehmer soll – soweit vorhanden – sein eigenes Netz, - soweit wirtschaftlich sinnvoll - angemietete Netzteile Dritter sowie die vorhandene öffentliche Infrastruktur als Grundlage für die Planung und den Bau einbringen bzw. nutzen. Der jeweilige private Netzbetreiber erhält hierbei das Recht bzw. übernimmt die Verpflichtung, die entsprechende Breitbandinfrastruktur zu errichten, aktive Komponenten zu installieren, das NGA-Netz in Betrieb zu nehmen und zu betreiben und gegenüber den örtlichen Endkunden sowie interessierten Drittanbietern entsprechende Dienstleistungen und Angebote (Telefonie, Internet, Mehrwertdienste wie z. B. IP-TV, ebenso wie Vorleistungsprodukte auf Open-Access-Basis) zu marktüblichen Konditionen zu erbringen.

Die Ausschreibung erfolgt technologieneutral.

1.2 Beschreibung des Projektgebiets

Im Freistaat Thüringen, dem sechs kreisfreie Städte und 17 Landkreise angehören, liegt die Stadt Zella-Mehlis im Landkreis Schmalkalden-Meinigen, der sich im Südwesten des Landes befindet. Sie zählt mit ihren 10.631 Einwohnern (Stand 31. Dez. 2015) auf einer Fläche von 28,07 qkm und durchschnittlich 433 Einwohner pro qkm zu den mittelgroßen Städten im Land. Die Stadt Zella-Mehlis liegt im Naturraum Thüringer Wald, auf einer Höhe von 450 bis 700 m ü. NN (Stadtgebiet). Der Thüringer Wald durchzieht das Bundesland von Nordwest nach Südost und ist ein Teil des Thüringer Gebirges. Charakteristisch für dieses Gebiet sind die ausgedehnten Wälder, aber auch starke Reliefunterschiede, da Täler und steile Hänge im häufigen Wechsel vorliegen. Diese Wechsel entstanden zum größten Teil durch das tiefe Einschneiden von Flüssen in die Täler des Kammgebirges. Besonders in der Mitte des Thüringer Waldes kommt es zu erheblichen Reliefunterschieden. Südlich des Projektgebietes zwischen Suhl und Zella-Mehlis befindet sich ein Talkessel, in dem leichtverwitterbarer Granit abgetragen wurde. Dieser Talkessel wird von massiven Felswänden umrahmt. Diese Fakten bilden den Grund dafür, dass in der Flächendeckung der Stadt Zella-Mehlis eine unzureichende NGA-Breitbandversorgung besteht, der nur unter Einsatz von Fördermitteln entgegengewirkt werden kann.

1.3 Beschreibung der ausgeschriebenen Zielversorgung

Die Bieter müssen in ihrem Angebot folgende Mindestbandbreiten für die verbliebenen unterversorgten **ca. 144 Haushalte, ca. 113 Gewerbe und vier Schulen** erreichen:

- a) Versorgung von 100 % der unterversorgten Haushalte und Gewerbetreibenden mit mind. 1 Gbit/s; Abweichungen gem. Ziffer 5.1, 2. Absatz, 2. Satz der Richtliniennovelle bleiben vorbehalten
- b) Versorgung der ausgewiesenen Gewerbetreibenden und institutionellen Nachfrager (Bildungseinrichtungen, Krankenhäuser, öffentliche Einrichtungen bzw. Gebäude etc.), deren Infrastruktur Bandbreiten von mind. 1 Gbit/s symmetrisch ermöglicht.

1.4 Hinweis auf mögliche Förderung

Die Konzession wird erforderlichenfalls unter Gewährung einer Förderung vergeben werden. Die Förderung soll durch eine Investitionsbeihilfe in Höhe der sog. Wirtschaftlichkeitslücke, d.h. in Höhe der Differenz zwischen dem Barwert aller Einnahmen und dem Barwert der Ausgaben für den Netzaufbau und -betrieb, erfolgen.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Umsetzung des Projektes erfolgt auf Grundlage und im Rahmen der NGA-RR (Next Generation Access Rahmenregelung; Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden NGA-Breitbandversorgung), der Genehmigung der NGA-RR durch die EU-Kommission [SA.38348 (2014/N)] sowie der Breitbandleitlinien der Kommission (Mitteilung der Kom-

mission, Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau, 2013/C 25/01, ABl. C 25 vom 26.1.2013, S. 1, geändert durch Mitteilung der Kommission, 2014/C 198/02, ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 30).

Mit Wirkung zum 22. Oktober 2015 ist die Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) in Kraft getreten und im Nachgang mehrfach überarbeitet worden. Der Konzessionsgeber hat Fördermittel für den Fördergegenstand 3.1 der FörderRiL Breitband – Wirtschaftlichkeitslückenförderung – beantragt und einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber die Förder-RiL Breitband sowie die „Anlagen“, siehe

<https://atenekom.eu/kompetenzen/foerdermittelberatung/projekttraeger-breitband/downloads/>

und die Erläuterungen des BMVI hierzu, soweit diese für eine Förderung zwingende Voraussetzungen enthalten, als für dieses Verfahren verbindlich. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Erlasses des endgültigen Förderbescheides der Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen kann; außerdem sind Veränderungen der Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Der Konzessionsgeber behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor.

Der Konzessionsgeber strebt im Rahmen der bezweckten Umsetzung des „Technik-Upgrades“ bei den Fördermittelgebern eine Erhöhung der ausgewiesenen Fördersumme gemäß Ziffer 6.5b der novellierten Förderrichtlinie an. Daher erklärt der Konzessionsgeber auch die 1. Novelle vom 03.07.2018 zur Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ als für dieses Verfahren verbindlich.

Der Konzessionsgeber hat des Weiteren eine Kofinanzierung zur Bundesförderung nach der Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 30.09.2017 beantragt und ebenfalls einen vorläufigen Förderbescheid erhalten. Daher erklärt der Konzessionsgeber auch die Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie) vom 30.09.2017 nebst Rechtsgrundlagen und Anlagen (siehe <https://aufbaubank.de/Foerderprogramme/Breitbandinfrastrukturausbau#download>) als für dieses Verfahren verbindlich. Auch hier wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Erlasses des endgültigen Förderbescheides der Fördergeber auf aktuellere Rechtsgrundlagen verweisen kann; außerdem sind Veränderungen der Rechtsgrundlagen noch im laufenden Ausschreibungsverfahren denkbar. Der Konzessionsgeber behält sich insoweit Anpassungen ausdrücklich vor.

Entsprechend Fußnote 6 der Genehmigung der NGA-RR dürfen die Bieter in ihren Angeboten den Einsatz der sog. Vectoring-Technik auch vor einem VULA-Beschluss der Kommission vorsehen, sofern die Umsetzung der technologischen Lösungen, die keine physische Entbündelung unterstützen (z.B. Vectoring), erst aufgenommen wird, nachdem die Kommission VULA als der physischen Entbündelung funktional gleichwertig genehmigt hat. Mit seiner Entscheidung vom 11.08.2017 hat die EU-Kommission festgestellt, dass die drei von Deutschland angemeldeten VULA-Produkte der Deutschen Telekom, der DNS:NET und der NetCologne hinsichtlich ihrer Funktionen der physischen Entbündelung, welche beim Einsatz von Vectoring eingeschränkt wird, gleichwertig sind und den offenen Zugang zum Netz gewährleisten. In ihrer klarstellenden Mitteilung vom 02.10.2017 hat die EU-Kommission weiter erklärt, dass auch andere Beihilfenempfänger unter der NGA-Rahmenregelung Vectoring einsetzen können, sofern sie ein VULA-Produkt anbieten, dessen Eigenschaften für einen effektiven virtuellen Ersatz

für die physische Entbündelung mit den genehmigten Produkten identisch ist. Einer gesonderten Anmeldung bei der Kommission bedarf es in diesem Fall nicht. VULA-Produkte, die die o.g. Voraussetzung nicht erfüllen, müssen nach wie vor durch die Bundesregierung formal bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet werden. Um entscheiden zu können, ob Produkte anderer Netzbetreiber einem der drei genehmigten VULA-Produkte entsprechen oder ob es sich um ein neues Produkt handelt, sind alle VULA-Produkte vorab dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) zu übermitteln. Sofern nach Ansicht des einreichenden Unternehmens das vorgelegte Produkt einem genehmigten Produkt vollständig entspricht, hat es dies gegenüber dem BMVI entsprechend zu versichern und nachzuweisen.

Unabhängig hiervon erfolgt die vorliegende Ausschreibung technologieneutral.

3 Angaben zu der rechtlichen Einordnung des Beschaffungsgegenstandes und deren Folgen

Die vorliegende Bekanntmachung betrifft die Vergabe einer Dienstleistungskonzession. Für die Vergabe von Konzessionen sind in § 149 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) Ausnahmetatbestände geregelt, wonach bestimmte Konzessionen von dem Anwendungsbereich des förmlichen EU- bzw. GWB-Vergaberecht ausgenommen sind. Anwendbar ist im vorliegenden Fall § 149 Nr. 8 GWB, wonach das förmliche Vergaberecht nicht anwendbar ist auf Konzessionen, die hauptsächlich dazu dienen, einem Konzessionsgeber im Sinne des § 101 Abs. 1 Nr. 1 GWB die Bereitstellung oder den Betrieb öffentlicher Kommunikationsnetze oder die Bereitstellung eines oder mehrerer elektronischer Kommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu ermöglichen. Dieser Ausnahmetatbestand ist im vorliegenden Fall einschlägig. Daher sind die EU-Vergaberichtlinien, das GWB-Vergaberecht, die Konzessionsvergabeverordnung und sonstige Rechtsgrundlagen des förmlichen Vergaberichts im vorliegenden Verfahren nicht anwendbar. Ein Nachprüfungsverfahren vor einer Vergabekammer ist daher nicht statthaft. Auch andere spezifisch vergaberechtliche Rechtsbehelfe sind nicht einschlägig. Gleichwohl orientiert sich die vorliegende Ausschreibung an den Grundsätzen der Transparenz und Gleichbehandlung. Ein Rechtsanspruch auf die Anwendung vergaberechtlicher Vorschriften wird hierdurch indes nicht begründet. Dies gilt auch, selbst wenn in dieser Bekanntmachung Begriffe wie „Konzession“ bzw. „Auftrag“, „Teilnahmeantrag“ etc. verwendet werden.

4 Angaben zur Verfahrensart und zur Durchführung des Verfahrens

4.1 Verfahrensart

Das Ausschreibungsverfahren wird als Verhandlungsverfahren mit vorherigem Teilnahmewettbewerb zweistufig durchgeführt.

Auf der ersten Stufe (Teilnahmewettbewerb) werden die Wirtschaftsteilnehmer ermittelt, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs haben die Bewerber innerhalb der in der Bekanntmachung genannten Frist einen Teilnahmeantrag einzureichen, der den Anforderungen der Bekanntmachung genügen muss.

Etwaige Fragen zum Teilnahmewettbewerb sind grundsätzlich über die Nachrichtenfunktion des Vergabeportal www.evergabe.de unter der Bekanntmachung **2139882** an die Vergabestelle zu richten. Die Antworten zu den Bewerberfragen werden allen Bewerbern über das Portal www.evergabe.de jeweils veröffentlicht. Diejenigen Bewerber, die sich bei der elektronischen Vergabeplattform registriert haben, erhalten hierüber eine automatisierte Benachrichtigung. Die Bewerber, die sich nicht registriert haben, sind aufgefordert selbständig die Vergabeplattform auf Bewerberfragen und -antworten zu prüfen.

Geeignete Bieter werden anschließend auf zweiter Stufe (Verhandlungsverfahren) zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Die Ausschreibungsunterlage ist hierzu über die elektronische Vergabeplattform zur Angebotserstellung herunterzuladen. Sämtliche Vorgaben für die Abgabe eines Angebots im Rahmen des Verhandlungsverfahrens werden in der Ausschreibungsunterlage enthalten sein.

Mit diesem Teilnahmewettbewerb wird der öffentliche Konzessionsgeber nicht zur Gewährung einer Beihilfe verpflichtet. Insbesondere bleibt dem öffentlichen Konzessionsgeber die Aufhebung des Vergabeverfahrens vorbehalten, sollte sich nach der Eignungsprüfung kein Bewerber als geeignet erweisen oder sollte sich das Gesamtprojekt als gesamtwirtschaftlich nicht darstellbar bzw. finanzierbar erweisen.

4.2 Hinweis auf beantragte Fördermittel

Der Konzessionsgeber hat bei dem Bundesministerium für Verkehr und Infrastruktur eine Förderung nach der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ (FörderRiL Breitband) vom 22.10.2015 beantragt und hierauf einen vorläufigen Zuwendungsbescheid erhalten. Des Weiteren hat der Konzessionsgeber einen Antrag auf Kofinanzierung zur Bundesförderung nach der „Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Ausbaus von hochleistungsfähigen Breitbandinfrastrukturen (Breitbandausbaurichtlinie)“ beantragt und ebenfalls einen vorläufigen Förderbescheid erhalten.

Aufgrund der Vorläufigkeit steht die Finanzierung des Projekts unter Vorbehalt. Der Konzessionsgeber behält sich daher nach Maßgabe der rechtlichen Vorgaben bei der Nichtfinanzierbarkeit des Projektes (insbesondere aufgrund einer Nichtgewährung von Fördermitteln) sowie bei einer auf Grundlage der Verhandlungen deutlich werdenden Unwirtschaftlichkeit vor, die Investitionsbeihilfe für die Errichtung des NGA-Netzes im Ausschreibungsgebiet bzw. in Teilgebieten nicht zu vergeben.

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass die Stadt Zella-Mehlis im Rahmen der bezweckten Umsetzung des „Technik-Upgrades“ bei den Fördermittelgebern eine Erhöhung der Fördersumme gemäß Ziffer 6.5b der novellierten Förderrichtlinie anstrebt. Der vorstehende Finanzierungsvorbehalt gilt daher entsprechend ebenso für den Fall, dass die Erhöhung der beantragten Fördersumme nicht bzw. nicht in ausreichendem Maße erfolgt und vor diesem Hintergrund Nichtfinanzierbarkeit oder Unwirtschaftlichkeit droht.

4.3 Eignungsprüfung

In einem ersten Schritt wird die Eignung der Bieter durch die Vergabestelle überprüft. Die Prüfung erfolgt auf Grundlage der durch die Bewerber mit dem Teilnahmeantrag eingereichten Eigenerklärungen.

Die Eignungskriterien, die in den nachfolgenden Abschnitten genannt sind, sind von jedem Bewerber in seinem Teilnahmeantrag nachzuweisen. Werden einzelne der in den genannten Abschnitten aufgeführten Eignungskriterien nicht bereits in dem Teilnahmeantrag nachgewiesen, wird der Konzessionsgeber einmalig eine angemessene Nachfrist zum Nachweis der betreffenden Eignungskriterien setzen. Weist ein Bewerber auch innerhalb dieser Nachfrist eines der Eignungskriterien nicht nach, erfolgt ein Ausschluss des entsprechenden Bewerbers vom weiteren Verfahren. Bei Bietergemeinschaften sind die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die Nachweise zur Erfüllung der Eignungskriterien zu erbringen, soweit diese die von Nachunternehmer zu erbringende Leistung betreffen.

Der Konzessionsgeber wird die vorgelegten Eignungsnachweise auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit überprüfen. Sofern die vorgelegten Nachweise die Eignung des Bewerbers im Hinblick auf ein oder mehrere Eignungskriterien nicht belegen können, entscheidet der Konzessionsgeber nach pflichtgemäßem Ermessen über einen Ausschluss des Bewerbers vom weiteren Verfahren.

Zum Zwecke der Eignungsprüfung sind die auf dem Vergabemarktplatz oder auf <https://www.zella-mehlis.de/wirtschaft/wirtschaftsfoerderung/ausschreibungen-breitb> abrufbaren Formulare vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen und dem Teilnahmeantrag beizufügen (vgl. nachfolgend den Verweis auf ein bereitgestelltes Formular).

Die Angabe personenbezogener Daten innerhalb der Eignungsnachweise ist freiwillig. Die Nichtangabe personenbezogener Daten führt nicht unmittelbar zum Ausschluss vom weiteren Verfahren. Ein Ausschluss kommt aber dann in Betracht, wenn das Nichtvorliegen der personenbezogenen Daten zu einer Nichterfüllung von Eignungskriterien bzw. Mindestanforderungen führt.

Es gelten die folgenden Eignungskriterien:

4.3.1 Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

In Bezug auf die Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen, soweit diese die vom Nachunternehmer zu erbringende Leistung betreffen.

1. Firmenprofil des Bewerbers (das Firmenprofil soll enthalten: Gesellschaftsform; Anzahl sozialversicherungspflichtiger Arbeitnehmer, ggf. beschäftigter Schwerbehinderter, ggf. Auszubildender, ggf. Freiberufler und sonstiger Mitarbeiter, Dauer des Bestehens des Unternehmens bzw. Gründungsjahr, Anteil des Geschäftsfeldes Telekommunikation am Gesamtunternehmen);
2. Auszug aus dem Berufs- oder Handelsregister;

3. Meldebestätigung nach § 6 TKG;
4. Ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular „Eigenerklärung“);
5. Bei Bietergemeinschaften: Ausgefüllte „Erklärung der Bietergemeinschaft“ (bereitgestelltes Formular „Erklärung Bietergemeinschaft“);
6. Beim Einsatz von Nachunternehmern: Ausgefüllte „Erklärungen bei Weitergabe von Leistungen an Nachunternehmer“ (bereitgestelltes Formular „Einsatz von Nachunternehmern“);
7. Unterzeichnete „Ergänzende Vertragsbedingungen zur Tariftreue und Entgeltgleichheit (§§ 10 und 12 Abs. 2 ThürVgG)“ (bereitgestelltes Formular „Tariftreue und Entgeltgleichheit - ThürVgG“);
8. Ausgefüllte „Ergänzende Vertragsbedingungen zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG), (bereitgestelltes Formular „ILO-Kernarbeitsnormen - ThürVgG“);
9. Unterzeichnete „Ergänzende Vertragsbedingungen zu § 12 und § 15 ThürVgG – Nachunternehmereinsatz, § 17 ThürVgG – Kontrollen, § 18 ThürVgG – Sanktionen“ (bereitgestelltes Formular „Nachunternehmereinsatz, § 17 ThürVgG“);
10. Beim Einsatz von Nachunternehmern: Unterzeichnete „Nachunternehmererklärung zur Tariftreue und Entgeltgleichheit (§§ 10, 12 Abs. 2 und 15 Abs. 2 ThürVgG)“ (bereitgestelltes Formular „NU-Erklärung Tariftreue und Entgeltgleichheit“);
11. Beim Einsatz von Nachunternehmern: Ausgefüllte „Nachunternehmererklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG)“, (bereitgestelltes Formular „NU-Erklärung ILO-Kernarbeitsnormen (§§ 11 und 12 Abs. 2 ThürVgG)“).

4.3.2 Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen, sofern diese die von Nachunternehmer zu erbringende Leistung betreffen.

1. Bilanzen bezogen auf die letzten 3 Geschäftsjahre;
2. Eigenerklärung und – soweit nicht durch verfügbare Mittel gedeckt – Bestätigung eines Finanzierungspartners bzw. Finanzdienstleisters, dass die privat zu erbringenden Investitionen abgedeckt sind;
3. Nachweis des Vorliegens einer Betriebshaftpflichtversicherung;
4. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular „Eigenerklärung“).

4.3.3 Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

In Bezug auf die technische Leistungsfähigkeit gelten die folgenden Eignungsnachweise. Bei Bietergemeinschaften sind die entsprechenden Nachweise von jedem Mitglied der Bietergemeinschaft zu erbringen. Sofern Nachunternehmer zum Nachweis der eigenen Eignung benannt werden, sind auch für diese die entsprechenden Nachweise zu erbringen, soweit diese die vom Nachunternehmer zu erbringende Leistung betreffen.

1. Vollständig und ordnungsgemäß ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ (bereitgestelltes Formular „Eigenerklärung“);
2. Vorlage einer Aufstellung, aus der sich die Anzahl der durch den Bieter mit Telefonie- und Internetdiensten versorgten Endkunden ergibt.

4.4 Einreichung eines Teilnahmeantrages

Die Bewerber werden aufgefordert, auf der ersten Stufe des Ausschreibungsverfahrens (Teilnahme-wettbewerb) einen Teilnahmeantrag innerhalb einer Frist bis zum

14.10.2019, 14:00 Uhr

einzureichen, der sämtlichen Anforderungen der Vergabebekanntmachung zur vorliegenden Ausschreibung genügen muss.

Die Teilnahmeanträge sind entsprechend § 28 Abs. 1 KonzVgV in Textform nach § 126b BGB auf der Vergabepattform <http://www.e-vergabe.de> unter der Bekanntmachungs-ID: 2139882 unter der Funktion „Angebote“ innerhalb der Teilnahmefrist einzureichen. Teilnahmeanträge in anderer Form (z. B. per Post, per Fax oder per E-Mail) sowie verspätet hochgeladene Teilnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.

5 Angaben zum Verhandlungsverfahren - Wertungskriterien

Im späteren Verhandlungsverfahren werden die Angebote anhand einer Wertungsmatrix beurteilt. Die folgenden Wertungskriterien werden dabei berücksichtigt:

Lfd. Nr.	Kriterium	Bewertungsmethode	Erreichbare Höchstpunktzahl
1.	Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke	Die Angebotsbewertung hinsichtlich des Zuschlagskriteriums „Höhe der Wirtschaftlichkeitslücke“ erfolgt auf Grundlage der vom Bieter im Angebot angegebenen „Wirtschaftlichkeitslücke“ für das beschriebene Ausbaugelände gemäß vorläufigem Förderbescheid (maßgeblich für die Wertung ist die Kalkulation der Wirtschaftlichkeitslücke über einen Zeitraum von 7 Jahren). Das Angebot mit dem niedrigsten Zuschuss erhält die volle Punktzahl (35 Punkte). Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent - bezogen auf den Zuschuss – zum Bestangebot ermittelt. Ergibt sich hier ein Wert von z. B. 10 Prozent dann erhält dieses Angebot 10 Prozent und damit 3,5 Punkte weniger in der Bewertung.	35

2.	Höhe der Preise für Privatkunden (Produktpreise und Bereitstellungskosten)	Die Höhe der Preise für Privatkunden (Produktpreise und Bereitstellungskosten) wird wie folgt ermittelt: Vergleichsgrundlage 50 Mbit/s-Produkt und 100 Mbit/s-Produkt für Privatkunden je Monat mit Telefon- und Internetflat ohne Mobilfunktarif - sowie einmalige Bereitstellungskosten (umgerechnet auf 24 Monate), ohne Rabatt für Neukunden und mit mehr als einer Festnetznummer. Die Produkte werden aufsummiert. Das Angebot mit dem niedrigsten Betrag erhält die volle Punktzahl. Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Privatkundenpreis – zum Bestangebot ermittelt.	20
3.	Höhe der Preise für Geschäftskunden (Produktpreise und Bereitstellungskosten)	Die Höhe der Preise für Geschäftskunden (Produktpreise und Bereitstellungskosten) wird wie folgt ermittelt: Vergleichsgrundlage 100 Mbit/s-Produkt symmetrisch und 1.000 Mbit/s-Produkt symmetrisch für Geschäftskunden je Monat mit Internetflat sowie einmalige Bereitstellungskosten (umgerechnet auf 24 Monate), ohne Rabatt für Neukunden und mit mindestens einer festen IP-Adresse. Die Produkte werden aufsummiert. Das Angebot mit dem niedrigsten Betrag erhält die volle Punktzahl. Zu den verbleibenden Angeboten wird die rechnerische Differenz in Prozent – bezogen auf den Geschäftskundenpreis – zum Bestangebot ermittelt.	20
4.	Technisches Konzept mit Struktur und Technologie des zu errichtenden NGA-Netzes	Hochwertige Netzerrichtung des NGA-Netzes (vgl. Abschnitt 2.5.2) insbesondere erfüllt durch Darstellung der erreichbaren Zuführungsbandbreiten, Übertragungskapazität und Überbuchung (sofern zulässig) am letzten Verteilpunkt (MFG / NVt). <ul style="list-style-type: none"> • 40 Gbit/s; max. 90 % Auslastung der Zuführungsbandbreiten am letzten Verteilpunkt und keine Überbuchung = 25 Punkte, • 10 Gbit/s; max. 93 % Auslastung der Zuführungsbandbreiten am letzten Verteilpunkt und keine Überbuchung = 20 Punkte, • 2,5 Gbit/s, max. 95 % Auslastung der Zuführungsbandbreiten am letzten Verteilpunkt und keine Überbuchung = 10 Punkte, • 1 Gbit/s; max. 98 % Auslastung der Zuführungsbandbreiten am letzten Verteilpunkt und keine Überbuchung = 5 Punkte. 	25
Gesamt			100

Weitere Details zum Verhandlungsverfahren werden den Bietern – soweit diese zum Verhandlungsverfahren zugelassen werden – mit der Angebotsaufforderung in Form eines Leitungsverzeichnisses mitgeteilt.

6 Sonstige Angaben

Eine Erstattung der Kosten, die den Teilnehmern durch die Bearbeitung entstehen, ist ausgeschlossen.

Änderungen zum Verfahren werden ausschließlich über den Vergabemarktplatz www.evergabe.de und das Portal <http://ted.europa.eu> bekannt gemacht.